



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1857

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und dem Rathe der Stadt Biesenthal über das Wehr im Stresowschen See, vom 1. Mai 1567.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54734)

stetigenn denselbenn Vortragk aus Fürflicher hobeitt vnd Obrigkeit etc. — Cölln ann der Sprey, Sontags im heiligenn Pfingstenn, Nach Christi, vnfers liebenn herrnn vnd Seligmachers geburt Taufendt Funffhundert vnd darnach im Funff vnd Sechtzichstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalischen Erbregister von 1595.

XVIII. Vertrag zwischen Mattheus von Arnim und dem Rathe der Stadt Biesenthal über das Wehr im Strefowischen See, vom 1. Mai 1567.

Zu wissenn. Nachdem sich Irrungenn Zwischen dem Rathe vnd gemeine des Stedleins Biesenthal ann einem vnd Mattheusenn von Arnimb dofelbst andertheils wegenn eines Fließes vnd Wehres im Strefowischen Fließ zugetragen, Als seindt dieselben Irrungen heute dato durch die vnterbenantenn dartzu verordnete Churfl. Brandenb. Commissarien inn der gutte mit Ihrer beiderseits wissenn vnd vorwilligung verglichenn vnd vertragenn wordenn, Nemlichenn also, das obgedachter Mattheus v. Arnimb das weher inn dem Strefowischenn Fließ behalten vnd seines gefallens zu bauenn vnd zu besernn macht habenn soll, doch dergestalt, das er darneben eine freye Schiffloth dreyer Mannes schuhe langk von dato vber 14 Tage machenn vnd stetiges bleibenn lasse vnd die von Biesenthal vntenn inn dem Fließes Ihres gefallens vnd altenn gebrauch nach mitt denn Seckenn vnd sonstenn fischenn macht habenn sollenn, darann dann Mattheus von Arnimb Sie nicht verhindernn oder einigenn Eintragk thun soll, noch will. Da Sie auch sonstenn anderer Artickell halbenn streitig vnd derselbenn vortragenn wurdenn, So soll doch dieser Verdragk auch damit eingezogenn vnd darinnenn nicht geschwecht noch Vorkurtzett werdenn, Sondernn zu Jedertzeit stet vnd feste vor sich, Ihre Erbenn vnd Nachkommenn gehalten werdenn, wie sie dann solches zu thun zugefagett, alles getrewlich vnd sonder gefehrde.

Des zu vrkundt habenn wir Arndt Sparr, zu Liechterfelde erbsehsenn, vnd Ich Achatius von Brandenburgk, Hoffrath, als verordnete Commissarienn, vnser angeborne Pittschafftenn hir untenn vffgedruckett. Geschehenn zu Biesenthal, Donnerstags am Tage Philippi vnd Jacobi der weiniger Zall im Siebenn vnd Sechtzigstenn Jahre.

Nach dem Biesenthalischen Erbregister von 1595.

XIX. Vertrag des Kurfürsten mit Otto von Arnim wegen Abtretung des dem letztern an Biesenthal zuständigen Antheiles, für das Kloster Sabini in Prenzlau, Suckow und andere Besitzungen und 9000 Thlr. in Gelde, vom 15. Juni 1577.

Zu wissenn, das der Durchleuchtigste hochgeborne Furste vnd herr, herr Johans Georg, Marggraff zu Brandenburgk, mitt Otto von Arnimb zu Schonermarck vnd Gerfswalde, vmb seinenn Antheill, Lehen vnd gueter zu Biesendahl gnediglich gehandelt vnd er,